

Kontrolle und Kontenführung sowie die Informationsbeziehungen zwischen Investitionsauftraggeber und der Bank.

(3) Der Abschluß der Kreditverträge erfolgt unter Berücksichtigung der in der Vorbereitungsphase erteilten Kreditzusagen.

(4) Die Kredite sind in jährlich gleichbleibender Höhe von 5 % des ausgereichten Kredites (einschließlich Zinsen) zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 4 % jährlich. Die AWG haben sich an der Tilgung mit Leistungen in Höhe von 1 % der ausgereichten Kredite zu beteiligen. Die restlichen 4% der Jahresleistung werden aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorgans finanziert.

(5) In Höhe der durch die örtlichen Staatsorgane für die Tilgung der Kredite aufgewandten Mittel entstehen Verpflichtungen der AWG gegenüber dem Staatshaushalt, die in den Bilanzen der AWG auszuweisen sind.

(6) Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik gewährt zur Vorfinanzierung noch nicht fälliger Eigenmittel Kredite an die AWG. Die Zinszahlung hierfür erfolgt aus den Haushalten der zuständigen örtlichen Staatsorgane.

(7) Die Aufwendungen für die Vorbereitung der Investitionen, die Aufschließungsmaßnahmen, den Erwerb nicht volkseigener Grundstücke, Umsetzungen und Verlagerungen und die Bodennutzungsgebühren werden aus den Haushalten der örtlichen Staatsorgane finanziert.“

§ 2

§ 7 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 200) erhält folgende Fassung:

§ 7

Gewährung von Krediten

(1) Die umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften erhalten für den im Investitionsplan festgelegten Bau von Wohnungen und dazu erforderlichen genossenschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen Kredite, wenn sie sich mit mindestens 25 % der Baukosten an der Finanzierung beteiligen. Der 25prozentige Eigenmittelanteil an den Baukosten ist auf der Grundlage der im Jahre 1966 gültigen Baupreise zu berechnen. Die erforderlichen Eigenmittel sind

- a) in Höhe von mindestens 15 % der Baukosten durch Eigenleistungen der Genossenschafter und
- b) in Höhe von mindestens 10 % durch Eigenleistungen der Genossenschaft aus dem Konto III

aufzubringen.

(2) Die Ausreichung der Kredite erfolgt durch die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage staatlicher Aufwandsnormative. Die Kreditausreichung setzt den Nachweis einer ordnungsgemäßen Investitionsvorbereitung, insbesondere das Vorliegen verbindlicher Preisangebote, voraus. Der Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik erläßt in Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik die zur Durchführung der Investitionsfinanzierung

notwendigen speziellen Bestimmungen über die Kreditgewährung, Kontrolle und Kontenführung sowie die Informationsbeziehungen zwischen Investitionsauftraggeber und der Bank.

(3) Der Abschluß der Kreditverträge erfolgt unter Berücksichtigung der in der Vorbereitungsphase erteilten Kreditzusagen.

(4) Die Kredite sind in jährlich gleichbleibender Höhe von 5 % des ausgereichten Kredites (einschließlich Zinsen) zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 4 % jährlich. Die umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften haben sich an der Tilgung mit Leistungen in Höhe von 1 % der ausgereichten Kredite zu beteiligen. Die restlichen 4% der Jahresleistung werden aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorgans finanziert.

(5) In Höhe der durch die örtlichen Staatsorgane für die Tilgung der Kredite aufgewandten Mittel entstehen Verpflichtungen der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften gegenüber dem Staatshaushalt, die in den Bilanzen der Genossenschaften auszuweisen sind.

(6) Die Aufwendungen für die Vorbereitung der Investitionen, die Aufschließungsmaßnahmen, den Erwerb nicht volkseigener Grundstücke, Umsetzungen und Verlagerungen und die Bodennutzungsgebühren werden aus den Haushalten der örtlichen Staatsorgane finanziert.“

§ 3

(1) Die Bestände der bis zum 31. Dezember 1970 auf der Grundlage der bisher geltenden Rechtsvorschriften für den Wohnungsbau der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften ausgereichten ersten und zweiten Darlehen sind für jede Wohnungsbaugenossenschaft zu je einem Gesamtkredit zusammenzulegen. Die Schuldurkunden sind entsprechend zu ändern.

(2) Dieser Kredit ist in jährlich gleichbleibender Höhe von 5% des am 31. Dezember 1970 noch vorhandenen Kreditbestandes (einschließlich Zinsen) zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 4% jährlich.

Die Wohnungsbaugenossenschaften haben sich an der Tilgung mit Leistungen in Höhe von 1 % des zusammengelegten Kredites gemäß Abs. 1 zu beteiligen. Die restlichen 4 % der Jahresleistung werden aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorgans finanziert.

(3) In Höhe der durch die örtlichen Staatsorgane für die Tilgung der Kredite aufgewandten Mittel entstehen Verpflichtungen der Wohnungsbaugenossenschaften gegenüber dem Staatshaushalt, die in den Bilanzen der Wohnungsbaugenossenschaften auszuweisen sind.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) §§ 12 und 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Januar 1964 zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II S. 28),
- b) §§ 8 und 9 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 200),